



Betreff:

öffentlich

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Wasserversorgungsgebühren-Satzung - WGS)

Erstellungsdatum 20.11.2002

Eingang 02: 20.11.2002

Geschäftsbereich/FB: FB Grün- und Verkehrsflächen

IV.3.

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
04.12.2002	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Wasserversorgungsgebührensatzung-WGS)

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Einnahmen		Ausgaben	
Wasserversorgung 81500			
11810 Gebühren für Trinkwasser Netto	13.600.000 €	63810 Trinkwasserentgelt Netto	13.467.500 €
16700 Hausanschlüsse Netto	200.000 €	63811 Hausanschlüsse Netto	200.000 €
		67900 Verwaltungsaufwand	132.500 €
15900 Umsatzsteuer	984.000 €	64900 Vorsteuer	984.000 €
	14.784.000 €		14.784.000 €
Einnahmen			
Ausgaben			
Abwasserentsorgung 81520			
11820 Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser	23.400.000 €	63820 Abwasserentgelt Brutto	22.860.000 €
		71100 Abwasserabgabe	308.000 €
		67900 Verwaltungsaufwand	232.000 €
	23.400.000 €		23.400.000 €

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich I

Geschäftsbereich II

Geschäftsbereich III

Geschäftsbereich IV

Begründung:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Wasserversorgungsgebührensatzung-WGS)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298);
- §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 287);
- Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, ber. BGBl 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2715 und Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2787);
- Brandenburgisches Wassergesetz (Bgf WG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302, 362, 1997 S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 61, 67);
- Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 684) nach Maßgabe der Anlage 1, Kapitel V., Sachgebiet D, Abschnitt 3 Nr. 16 des Einigungsvertrages;
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2001 (BGBl. I S. 3574);
- Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I S. 661, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298).

Art. 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Wasserversorgungsgebührensatzung – WGS) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

Die Mengengebühr beträgt für jeden vollen m³ Wasser **1,90 EURO** .

Art. 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den.....

Begründung

1. Rechtliche Grundlagen:

Die Landeshauptstadt Potsdam betreibt die Wasserversorgung gemäß § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) als pflichtige öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Versorgungsgebietes mit Trinkwasser. Sie bedient sich zur Erfüllung der ihr von Gesetzes wegen obliegenden Aufgaben seit dem 01. Januar 2002 der Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP), vormals der Wasserbetrieb Potsdam GmbH. Grundlage ist der seit dem 01.01.1998 unverändert geltende Wasserver- und Abwasserentsorgungsvertrag nachfolgend V + E Vertrag genannt. Dieser wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 17.12.1997 nach europaweiter Ausschreibung zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und der Wasserbetrieb Potsdam GmbH abgeschlossen und gilt auch nach der Rekommunalisierung und Fusion zur EWP unverändert fort. Das gesamte Vertragswerk wurde mit Bescheiden vom 10. Juli 1998 und 15. Juli 1998 vom Ministerium des Innern des Landes Brandenburg genehmigt.

In diesem Vertrag sind Entgelte vereinbart (§17 Abs. 1, Anlage 10), die die Aufwendungen der EWP decken. Sie setzen sich aus dem Mengentgelt und dem Grundentgelt zusammen und werden quartalsweise durch die EWP der Landeshauptstadt Potsdam in Rechnung gestellt. Durch verschiedene Regelungen des § 18 kann die EWP diese Entgelte den sich ändernden Bedingungen anpassen. Eine Entgeltanpassung muss somit zu einer Gebührenanpassung, d.h. Satzungsänderung führen, da eine eintretende Kosten-unterdeckung sonst aus Haushaltsmitteln zu bestreiten wäre.

Die EWP erhebt im Namen und im Auftrag der Landeshauptstadt Potsdam als Inkassogehilfe öffentlich-rechtliche Gebühren (§ 19) bei den Gebührenschuldern auf Grundlage der geltenden Trinkwassergebührensatzung.

2. Entgeltbegehren

Die EWP übergab am 24. Juni 2002 ein Anpassungsbegehren mit Erläuterungen. Während der gesamten Vertragslaufzeit erfolgte die letzte Entgeltanpassung zum 01. Januar 1999. Hierzu ergeben sich folgende Veränderungen:

	1999	2003
Trinkwasserentgelt	1,48 €/m ³	1,84 €/m ³
Grundentgelt incl. 7% Mehrwertsteuer	928.947 €	1.125.207 €

Das Entgelt setzt sich wie folgt zusammen. Dabei wurden aus Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit die Angaben in Netto und DM pro m³ analog dem V+E Vertrag verwendet.

. ! vereinbarter Gesamtpreis laut Anlage 10 zum V+E Vertrag	2,27 DM/m ³
. □ Preiszuschlag für Neuinvestitionen (§ 17 Absatz 4)	0,38 DM/m ³
. □ Anpassung gemäß Preisgleitklausel (§ 18 Absatz 2)	0,11 DM/m ³
. □ Absatzmengenbedingte Preisanpassung (§ 18 Absatz 3)	0,35 DM/m ³
. □ WW Ferch (§ 18 Absatz 3)	0,04 DM/m ³
. □ Veränderung des Grundwasserentnahmeentgelt (§ 18 Absatz 3)	0,10 DM/m ³
. □ Grunddienstbarkeiten (§ 18 Absatz 3)	0,04 DM/m ³
. □ Laborkosten (§ 18 Absatz 3)	0,005 DM/m ³
. □ Ausfall Dritterlöse	0,08 DM/m ³
<u>Summe Netto</u>	<u>3,37 DM/m³</u>
Summe Brutto	3,61 DM/m³

Bei einem Mengenansatz von 7.220.000 m³ in 2003 (Brutto) ergibt sich ein **Trinkwasserentgelt** von zuzüglich **Grundentgelt** von

13.284.800 €
1.125.207 €

Zu (1) Entgelt nach Anlage 10

Die Anlage 10 des V+E Vertrages weist für das Jahr 2003 folgende Entgeltbestandteile auf (Angaben Netto in DM pro m³):

* für Afa und Zins der "Altanlagen"	0,85 DM/m³
* für sonst. Aufwand	1.19 DM/m³
* für Investitionen und Sanierung 1998	<u>0,23 DM/m³</u>
	<u>2,27 DM/m³</u>

zu (2): Neuinvestitionen

Da seit 1999 die Neuinvestitionen nicht entgelterhöhend berücksichtigt wurden, ist dies rückwirkend zu ermitteln und anzusetzen. Dieser Entgeltbestandteil bezieht sich auf die vertragliche alte Mengenbasis in Höhe von 8.100.000 m³:

Jahr	Investitionen in DM Netto	Entgeltbestandteil in DM/ m³:
1999	9.167.328	0,12
2000	8.366.547	0,10
2001	2.890.968	0,04
2002*	6.727.060	0,08
2003*	8.904.894	0,04
Summe	36.056.797	0,38

* Planung

Entsprechend den Festlegungen des V+E – Vertrages enthalten diese die Entgeltbestandteile die kalkulatorischen Zinsen und AfA sowie einen Zuschlag für Unternehmer-wagnis und Unternehmergewinn.

Im Jahre 2003 wird der Investitionsansatz gegenüber dem Budget in Anlage 4a des V+E-Vertrages auf das notwendige Mass erhöht, da dieser zu gering angesetzt wurde. Das Entgelt erhöht sich gegenüber dem Anpassungsbegehren damit um 0,02 €/m³.

Zu (3) Preisgleitklausel

Gemäß § 18 Abs. 2 des V+E – Vertrages sind die Entgeltbestandteile entsprechend nachfolgender Formel anzupassen:

$$K - \text{Faktor neu} = 0,5 \frac{P_n}{P_o} + 0,23 \frac{I_n}{I_o} + 0,06 \frac{EM_n}{EM_o} + 0,07 \frac{F_n}{F_o} + 0,06 \frac{C_n}{C_o} + 0,08 \frac{G_n}{G_o}$$

Dabei wird immer der geänderte Index des laufenden Jahres zum 30.06. „n“ mit dem Index vom 30.06.1997 „0“ ins Verhältnis gesetzt.

- P = Index für die Vergütung der AN
- I = Index für Investitionsgüter insgesamt
- EM = Index für Sondervertragskunden Elektrizität
- F = Index Fremdwasserbezug
- C = Index der Großhandelsverkaufspreise für Grundstoffe und Chemikalien
- G = Index Kosten Grundwasserentnahme

Nach V + E Vertrag werden mit dem ermittelten K - Faktor von 1.08436 für 2003, basierend auf den Angaben des statistischen Bundesamtes Fachserie 17, Reihe 2, unter Berücksichtigung des Verkettungsfaktors, die Entgeltbestandteile nach § 17 Abs. (3) b) bc) indiziert.

Entgelt nach Anlage 10:	1,19 DM / m³
zuzüglich Ausfall Dritterlöse (Siehe unter (9))	<u>0,08 DM / m³</u>
	1,27 DM / m³

Anpassung: $1,27 * 1,08436 - 1,27 = 0,11 \text{ DM / m}^3$

Grundentgelt nach Anlage 10: $1.592.000 * 1,08436 = 1.726.301 \text{ DM}$

Zu (4) Mengenanpassung

Der Mengenrückgang von den ursprünglich 8.100 Tm³ vertraglich angesetzt auf voraussichtlich 7.220 Tm³ erlöswirksame Trinkwassermenge im Jahre 2003 ergibt sich aus dem erhöhten Sparverhalten der Abnehmer, dem Bevölkerungsrückgang und dem Rückgang an gewerblichen Abnehmern, wie z.B. die Kindl-Brauerei.

Menge lt. V+E Vertrag	8.100 Tm ³
Prognose 2003	7.220 Tm ³
Mengenfaktor	1,12188

Entgeltbestandteil	Basis DM / m ³ :	Mengenfaktor	Anpassung DM / m ³ :
AfA und Zins der „Altanlagen“ aus Anlage 10	0,85	1,12188	0,95
für sonst. Aufwand aus Anlage 10 zuzügl. Ausfall Dritterlöse Pkt (9)	1,29 0,08	1.12188	
und Preisindizierung Pkt (3)0,08	<u>0,11</u> 1,38		1,55
Investitionen und Sanierung 1998 aus Anlage 10	0,23	1,12188	0,26
Investitionen 1999 bis 2003 Pkt (2)	0,38	1,12188	0,43
<u>Entgelt WW Ferch Pkt (5)</u>	<u>0,04</u>	<u>1,12188</u>	<u>0,04</u>
Summe	2,88		3,23

Es ergibt sich: 3,23 - 2,88 = 0,35 DM / m³
 Grundentgelt: 1.726.301 DM * 1,1219 = 1.936.737 DM

Zu (5) WW Ferch

Die nachträgliche Einbringung des WW Ferch (2.161.205 DM) in das Sachanlagevermögen erfolgte erst nach Überprüfung der Wertermittlung zum 01.10.1999 (notarieller Übertragungsvertrag vom 22.12.98). Die abnutzbaren Wirtschaftsgüter werden seitdem zusätzlich zum bestehenden Altanlagevermögen abgeschrieben und werden mit 0,04 DM / m³ angesetzt.

Zu (6) Veränderung des Grundwasserentnahmeentgelt

Das Grundwasserentnahmeentgelt hat sich mit Wirkung vom 01.01.2001 um 0,05 DM/m³ auf 0,20 DM/m³ (0,10 €/m³) erhöht. (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Gesetze Nr. 6 v. 30.06.2000) Diese Erhöhung bezieht sich auf die Rohwasserfördermenge und berücksichtigt den Mengenrückgang seit 1998.

Zu (7) Grunddienstbarkeiten

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 3 des V + E Vertrages und dem Grundbuchbereinigungsgesetz vom 20.11.1993 Bundesgesetzblatt 1993 Teil 1 und der Sachenrechtsdurchführungsverordnung vom 20.12.1994, wurde die zu erwartenden Mehrbelastungen durch Grunddienstbarkeiten errechnet und gleichmäßig bis 31.12.2010 abgeschrieben.

Zu (8) Veränderung der Laborkosten

Durch die Ereignisse des 11.09.2001 war die Ergreifung von zusätzlichen Maßnahmen zur Kontrolle der Trinkwasserqualität notwendig, welche entsprechend kostenwirksam in die Entgeltberechnung 2003 eingeflossen sind.

Zu (9) Ausfall Dritterlöse

Eine Grundlage der Vereinbarungen des V + E Vertrages ist unter anderem der entgeltmindernde Erlös durch den Verkauf von Trinkwasser an die Gemeinden Caputh, Geltow und Wilhelmshorst, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht dem Versorgungsgebiet Potsdam angehörten.

Die verkauften Mengen für Caputh, Geltow und Wilhelmshorst sind im Preisanpassungsbegehren 2003 Bestandteil der Gesamtmenge für das V + E – Gebiet und daher nicht mehr in den Erlösen zu berücksichtigen. Dies wird im Mengentgelt mit 8 Pf/m³ und im Grundentgelt mit 120.000 DM angesetzt.

Durch die Landeshauptstadt Potsdam wurde das Büro Göken, Pollack und Partner Treuhandgesellschaft mbH mit der Prüfung des Entgeltbegehrens beauftragt. Der vorgelegte Bericht

endet mit der Feststellung: „...Die Fortschreibung der Entgelte entspricht nach unserer pflichtgemäßen Prüfung im Ergebnis den Regelungen des Wasserver- und Abwasserentsorgungsvertrages zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und der Wasserbetrieb Potsdam GmbH...“ und kann seitens der Landeshauptstadt Potsdam bestätigt werden.

3. Gebührenkalkulation

Die durch Gebühren zu deckenden Aufwendungen setzen sich aus 2 Bestandteilen zusammen.

- Fremdleistungen gemäß § 6 Abs. 2 KAG. Dies ist das geprüfte Entgelt entsprechend V + E Vertrag für 2003 und
- Personal- und Verwaltungskosten des mit dem Gebührenmanagement betrauten Personals im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, sowie bei der Vollstreckungsbehörde.

Nach interner Aufwandsermittlung für die Verwaltungskosten ergibt sich:

• Personalkosten	168.940 €
• Vollstreckungskosten	10.000 €
• Gemeinkosten	16.894 €
• Sachkosten	29.109 €
• Externe Beratung (Wirtschaftsprüfer, Satzungsfragen)	40.000 €
	<u>264.943 €</u>

Davon entfallen 50% auf die Trinkwasserver- und 50% auf die Schmutzwasserentsorgung.

Es ergibt sich: $264.943 \text{ €} \cdot 0,5 = 132.471,5$ gerundet **132.500 €**

Somit ergeben sich folgende Gebühren:

• Entgelt WBP	14.410.007 €
• Aufwendungen LHP	<u>132.500 €</u>
• zu deckende Aufwendungen	14.542.507 €
• davon Grundgebührenaufkommen	819.682 €
• ergibt Mengengebührenaufkommen	13.722.825 €

Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt zurzeit eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr. Bei einer zu erwartenden Trinkwassermenge von 7.220.000 m³ für das Jahr 2003 ergäbe sich dann eine Mengengebühr von **1,90 €/m³** (bisher 1,49 €/m³) bei Beibehaltung der Grundgebühr.

4. Preisbeispiel

	<u>2002</u>	<u>2003</u>
• Einfamilienhaus, Zählergröße Qn 2,5 Grundgebühr	34,00 €	34,00 €
• 3 Personen je 35 m ³ im Jahr	<u>156,45 €</u>	<u>199,50 €</u>
	190,17 €	233,50 €

Anlagen:

Übersicht Gebührenkalkulation 2003 - 1 Seite -> sh. Originalvorlage

Gebührenvergleich am Beispiel einer 4köpfigen Familie - 1 Seite -> sh. Originalvorlage